

Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept (vAV-Konzept) für Abfälle aus Teilabbruch bis 10 m³ Abfallvolumen (nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde		
1. Bauherr/in¹:	2. Ersteller/in¹ vAV-Konzept:	3. bestellter Bauleiter/in¹:
4. Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs: (Kurze Beschreibung)		<input type="checkbox"/> Baubeginn vor 31.10.1993 ² <input type="checkbox"/> Baubeginn nach 31.10.1993 ² <input type="checkbox"/> Gebäudeteile vor 31.10.1993 ² <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Beginn (geplant):	Ende (geplant):	
Lage des Bauvorhabens: (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
5. Bisherige Nutzung und durch die Nutzung mögliche Schadstoffkontaminationen:		
6. Gebäudeteile vor 31.10.1993² werden auf Grund geringer Menge ohne Nachweis als gering asbesthaltig beseitigt (Deponie / Entsorgungsunternehmen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
7. Die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> verdächtige Materialien werden auf Grund geringer Menge als schadstoffbelastet entsorgt		
8. Nach einer Schadstoffentfrachtung (z.B. Asbest) werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

¹ Angaben: Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail bzw. Fax

² Bei Bauwerken die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige bei der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde.

<p>9. Offensichtlich schadstoffhaltige Bauteile (z.B. Verkleidungen oder Eindeckungen aus Asbestzement) werden separat ausgebaut und einer Entsorgung zugeführt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Beschreibung: Art und Menge (Asbestzement, mineralische Bauabfälle (Baubeginn vor 31.10.1993²), Mineralwolle, Holzschutzmittel behandelte Hölzer, Holzfensterrahmen), vorgesehener Entsorgungsweg (Kleinstmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb)</p>	
<p>10. nicht schadstoffhaltige Bauteile/Bauabfälle werden nach Fraktionen getrennt erfasst, gesammelt und stofflicher Verwertung (z. B. Recycling) zugeführt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> teilweise</p> <p>sonstiges (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> teilweise</p> <p>Beschreibung: Art und Menge (z.B. Beton, Mauerwerk, Putz, Metalle, Dachziegel, Kunststoffe, Holz), vorgesehener Entsorgungsweg (Kleinstmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb/Recyclinganlage)</p>	
<p>11. Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):</p>	
<p>12. Anlagen (Fotos, Lageplankopie):</p>	
<p>Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift(en) Bauherr/in gemäß Ziffer 1</p>	<p>Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift(en) Ersteller/in gemäß Ziffer 2</p>